

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

1. Vertragsparteien

Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen der

Firma Winchim Software Engineering, DI Martin Haidenthaler, Leonhardgürtel 30/1, 8010 Graz
(in der Folge „Auftragnehmer“)

und dem Rauchfangkehrerbetrieb der die Software „Winchim“ sowie dazugehörige
Programmkomponenten verwendet
(in der Folge „Auftraggeber“)

2. Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragnehmer ist Eigentümer der Rauchfangkehrersoftware „Winchim“ und stellt dem Auftraggeber das Rauchfangkehrerprogramm Winchim samt dazugehörigen Komponenten (Elektronisches Kkehrbuch) zur Verwendung zur Verfügung.

Das Rauchfangkehrerprogramm „Winchim“ unterstützt den Auftraggeber bei der Verwaltung der organisatorischen Tätigkeiten im Rahmen seines Betriebes. Dazu gehört:

Auftragsverwaltung, Leistungserfassung, Leistungserfassung mit mobilen Geräten („el. Kkehrbuch“), Verrechnung, Mahnwesen, Buchhaltung, Terminplanung, Befundung und Dokumentation, Messdatenverwaltung, Verwaltung technischer Daten von Abgasanlagen und Feuerstätten.

Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber hinsichtlich der Verwendung und Handhabung der Software.

Die von der Rauchfangkehrersoftware verwendeten Daten werden beim Auftraggeber gespeichert. Für die Datensicherheit der eingepflegten Daten trägt der Auftraggeber selbst Sorge. Der Auftragnehmer haftet hierfür nicht.

Die Rauchfangkehrersoftware beinhaltet auch Schnittstellen zu anderen Programmen, bzw. Behörden und ermöglicht es dem Auftraggeber grundsätzlich Daten an Dritte weiterzuleiten. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Weiterleitung obliegt gänzlich dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer haftet hierfür nicht.

Für folgende Zwecke können dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Abwicklung seiner Tätigkeiten Daten zur Verfügung gestellt werden:

(1) Datenübernahmen

Zum Zwecke der Übernahme der Kundendaten erhält der Auftragnehmer den Datenbestand des Auftraggebers.

(2) Wartungsarbeiten im Zusammenhang mit der Verwendung der Software Winchim

Für Wartungs- und Analysezwecke kann der Auftragnehmer die Kundendatenbank vom Auftraggeber erhalten, bzw. erhält über Fernwartung Zugang zur Kundendatenbank.

(3) Datenbanküberprüfungen und Archivierung

Dem Auftragnehmer wird die Datenbank zu Archivierungszwecken übermittelt.

(4) Datensynchronisierung der mobilen Endgeräte (el. Kkehrbuch) mit Winchim

Die Synchronisierung zwischen mobilen Endgeräten (Handys, Laptops) und dem Hauptcomputer des Auftraggebers erfolgt über einen von Winchim zur Verfügung gestellten Server.

(5) Kehrterminankündigung / SMS-Versand

Zwecks Kehrterminbenachrichtigung können Adressdaten, Telefonnummer und Email von Kunden des Auftraggebers auf einem von Winchim zur Verfügung gestellten Server gespeichert werden.

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

(6) Fehlerprotokolle und Logfiles zur Fehleranalyse

Zur Fehleranalyse kann der Auftragnehmer Logfiles erhalten. Diese enthalten keine persönlichen Daten.

(7) Daten des Auftraggebers zur Durchführung des Auftrags

Die Adress- und Bankdaten des Auftraggebers werden dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Tätigkeiten übermittelt.

Ferner darf der Auftragnehmer den Namen des Auftraggebers als Referenz auf seiner Homepage anführen. Eine Zustimmung des Auftraggebers ist hierzu jedenfalls erforderlich.

Art der Daten

Folgende Datenkategorien werden in der Rauchfangkehrersoftware Winchim verarbeitet:

- Personenstammdaten, Kontaktdaten, Bankdaten der Kunden, UID-Nr von Kunden und Mitarbeitern
- Für Lohnverrechnung erforderliche Daten von Mitarbeitern (SV-Nummer)
- Terminvereinbarung, Abmachungen mit Kunden
- Geräte-ID von mobilen Geräten (Android-ID)
- Nicht personenbezogene technische Daten von Kehrobjekten

Kategorien betroffener Personen

Kunden, Kunden von Kunden, Lieferanten, Ansprechpartner, Hausverwaltungen, Energieunternehmen, Behörden, Mitarbeiter

3. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer dreimonatigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
- (3) Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit: Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

- (4) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32ff DSGVO ergriffen hat. Konkret handelt es sich hierbei um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Einzelheiten hierzu finden sich im Kapitel „Technisch-organisatorische Maßnahmen“.
- (5) Mitwirkungspflicht bei Betroffenenrechten: Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Betroffenenrechte nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- (6) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer durchzuführen (sicherzustellen).
- (7) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten. Dazu gehören Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation.
- (8) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu erstellen hat.
- (9) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- (10) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

- (11) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

5. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Auftraggeber und der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Es ist dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, soweit das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass Unbefugten der Zutritt sowie der Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen verwehrt wird, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder gesichert werden. Die Datenverarbeitungsanlagen sind passwortgesichert. Das Passwort wird regelmäßig geändert.

Vom Auftraggeber zu Analyse Zwecke zur Verfügung gestellte Datenbanken werden pseudonymisiert und verschlüsselt gespeichert. (256-BIT-SSL)

Für die Datensynchronisation mit den mobilen Geräten werden die Daten vor Übertragung mit 256-BIT-SSL verschlüsselt.

Der Auftragnehmer versichert hiermit, dass über die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle hinaus keinerlei Daten an Dritte weitergegeben werden.

6. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Alle vom Auftragnehmer ausgeführten Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

7. Sub-Auftragsverarbeiter

Die Hinzuziehung von Subauftragnehmern im Rahmen der Auftragsausübung ist zulässig.

Subauftragnehmer sind im Verhältnis zum Auftragnehmer gleichzeitig Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO.

Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich anzeigt und
- der Auftraggeber nicht gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- die erforderlichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Sub-Auftragsverarbeiter gemäß des Art. 28 Abs. 4 DSGVO abgeschlossen werden.

Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Liste der Sub-Auftragsverarbeiter

Firma	Anschrift	Leistung	Datenschutzmaßnahmen
Internex	Lagerstraße 15, 3950 Gmünd, AT	Rechenzentrum, Server	AVV
Teamviewer	Jahnstraße 30, 73037 Göppingen, DE	Fernwartung	AVV
pcVisit	Manfred-von- Ardenne-Ring 20, 01099 Dresden, DE	Fernwartung	AVV
Google	1600 Amphitheatre Parkway Mountain View, CA 94043 USA	Android, Datenaustausch	ISO 27001, ISO 27017, ISO 27018, EU-U.S. Privacy Shield
Newsletter2go	Köpenickerstraße 126, 10179 Berlin, DE	Newsletter	AVV, Zertifikat des TÜV- Reinland
Alfahosting	Ankerstraße 3b, 06108 Halle (Saale), DE	Homepage, Server	AVV

8. Schlussbestimmungen

Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Alle sich aus der gegenständlichen Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für die Stadt Graz sachlich berufenen Gerichts.

Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

9. Einverständniserklärung

Der Auftraggeber

Unternehmen	
Name	
Adresse	
PLZ Ort	
Email	

erklärt sich mit gegenständlicher Vereinbarung gem. Art. 28 DSGVO einverstanden.
Der Auftragnehmer darf somit persönliche Daten des Auftraggebers zur Erfüllung seines Auftrags verarbeiten. Dem Auftraggeber sind ferner die AGB des Auftragnehmers bekannt und er erklärt sich damit einverstanden.

Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber über Neuigkeiten und wichtige Änderungen bezüglich der Rauchfangkehrersoftware und damit verbundener Komponenten via Newsletter kontaktieren und informieren.

Der Auftraggeber willigt ein, dass der Auftragnehmer zu Werbezecken Name und Ort des Auftraggebers als Referenz auf seiner Homepage auflisten darf. (freiwillig)

Für den Auftraggeber:

Graz, am 19.05.2018

Für den Auftragnehmer:



.....
DI Martin Haidenthaler, Winchim

(Namen eintragen, Unterschrift nicht erforderlich)